Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-28539

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1924.

A. Eidgenössische Erlasse.

I. Reglement für die Eidgenössische Technische Hochschule (E. T. H.).

(Vom 16. April 1924.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854,

nach Einsicht des vom schweizerischen Schulrate vorgelegten Entwurfes zu einem Reglemente für die Eidgenössische Technische Hochschule,

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Eidgenössische Technische Hochschule (E. T. H.) bezweckt im Sinne des Gründungsgesetzes die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung für technische Berufe und für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung, sowie die Pflege allgemein bildender Studien und wissenschaftlicher Forschungen.

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für Architektur;
II. „ „ Bauingenieurwesen;
III. „ „ Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik;
IV. „ „ Chemie;

V. Abteilung für Pharmazie;
VI. „ „ Forstwirtschaft;
VII. „ „ Landwirtschaft;
VIII. „ „ Kulturingenieurwesen;
IX. „ „ Fachlehrer in Mathematik und Physik;
X. „ „ Fachlehrer in Naturwissenschaften;
XI. „ „ Militärwissenschaften;
XII. Allgemeine Abteilung für Freifächer:

A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion;

B. Mathematisch - naturwissenschaftlich - technisch - militär-wissenschaftliche Sektion.

Die Abteilungen I—XI bilden die Fachabteilungen.

Für die Organisation der Abteilung für Militärwissenschaften ist die vom Bundesrate erlassene Verordnung maßgebend.

Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen.

Die Unterrichtssprachen sind: Deutsch, Französisch und Italienisch.

Art. 3. Der Unterricht an den Fachabteilungen wird auf Grund von Normalstudienplänen erteilt.

Die Sektion A der Allgemeinen Abteilung dient der allgemeinen geistigen Entwicklung der Studierenden außerhalb der Grenzen ihrer Fachstudien. Die Sektion B umfaßt Unterrichtsgegenstände aus dem Gebiete der Fachstudien.

Art. 4. Sämtliche für ein Semester vorgesehenen Vorlesungen, Repetitorien, Übungen und Seminarien werden vor Semesterbeginn in einem Programm bekanntgegeben.

Art. 5. Das Studienjahr beginnt im Herbst und zerfällt in Wintersemester und Sommersemester.

Die Ferien dauern in der Regel zu Weihnachten zwei Wochen, im Frühling drei Wochen und im Sommer acht Wochen.

Das Nähere wird vom Schulrat festgesetzt und im Programm bekanntgegeben.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Studentenschaft.

1. Aufnahme.

Art. 6. Die E. T. H. nimmt Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, als Studierende an bestimmte Fachabteilungen auf, läßt Fachhörer zu bestimmten Fachabteilungen und Freifachhörer an die Allgemeine Abteilung zu.

Art. 7. Aufnahmen und Zulassungen finden nur am Anfang der Semester statt.

Die Anmeldetermine werden im Programm bekanntgegeben.

Die Aufnahmebedingungen werden durch ein vom Schulrat zu erlassendes Regulativ festgestellt.

Art. 8. Zur Aufnahme als Studierender in das erste Semester jeder Fachabteilung berechtigen grundsätzlich die durch das Aufnahmeregulativ anerkannten Mittelschul-Maturitätszeugnisse.

Art. 9. Wer sich in seinem Berufe weiterbilden und zu diesem Zwecke den Unterricht an einer Fachabteilung besuchen will, kann als Fachhörer zugelassen werden, sofern er den Ausweis leistet über den Besitz der nötigen fachlichen Vorbildung.

Näheres bestimmt das Aufnahmeregulativ.

Art. 10. Wer als Freifachhörer an die Allgemeine Abteilung zugelassen werden will, hat lediglich ein genügendes Sittenzeugnis beizubringen.

2. Studienordnung.

Art. 11. Die Wahl der im Rahmen einer Fachabteilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilung, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 14 und Art. 38, frei.

Die Erlaubnis zum Besuche von Fächern anderer Fachabteilungen ist zu Beginn des Semesters bei den Vorständen der betreffenden Abteilungen nachzusuchen; sie soll, sofern die Vorbildung dazu vorhanden ist, erteilt werden.

Art. 12. Der Übertritt aus einer Fachabteilung in eine andere kann nur auf Anfang eines Semesters und nur dann gestattet werden, wenn der bisherige Studiengang des Gesuchstellers den Übertritt als zulässig erscheinen läßt und, falls der Studierende unmündig ist, die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Art. 13. Jeder Studierende hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung allgemein bildenden Inhalts aus der Sektion A der Allgemeinen Abteilung zu hören.

Art. 14. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Übungen der höhern Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist erforderlich, daß die vorbereitenden Fächer des Normalstudienplanes an der E. T. H. oder gleichwertige Fächer an andern Hochschulen absolviert worden sind.

Art. 15. In Fällen, in denen ein Studierender aus irgendeinem Grunde dem Unterrichte in einem Semester längere Zeit fernblieb, bestimmt der einzelne Dozent durch Erteilung oder Verweigerung des Schlußtestats (Art. 34), ob das fragliche Fach als absolviert zu betrachten sei oder nicht.

Art. 16. Die Studierenden und Fachhörer können, soweit es die Hausordnungen gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Hochschule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, arbeiten.

Art. 17. Das Hospitieren, d. h. der Besuch von Vorlesungen ohne Einschreibung (Art. 34), ist nur zur E. T. H. Zugelassenen und höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestattet.

Art. 18. Um Unberechtigte vom Besuche des Unterrichts fernzuhalten, kann der Rektor angemessene Verfügungen treffen.

Art. 19. Ist ein Studierender durch Krankheit zu einer Abwesenheit von mehr als einer Woche gezwungen, so hat er hiervon dem Rektor Anzeige zu machen.

Art. 20. Wünscht ein Studierender aus irgendwelchen Gründen den Vorlesungen oder Übungen auf mehr als eine Woche fernzubleiben, so hat er beim Rektor um Urlaub einzukommen.

3. Pflichten und Rechte.

Art. 21. *Fachhörer* sind bezüglich des Unterrichtes in allen Pflichten und Rechten den *Studierenden* gleichgestellt, mit der Ausnahme, daß sie nicht zu den Diplomprüfungen zugelassen werden.

Freifachhörer haben lediglich das Recht, Unterrichtskurse der Allgemeinen Abteilung zu besuchen, bei denen sie zugelassen und eingeschrieben sind.

Art. 22. Jeder *Studierende* hat ein jährliches Studiengeld für den Unterricht, Gebühren für die Benützung der Praktika, der Bibliothek und des Lesesaales, Beiträge an die Krankenkasse der Studierenden, an die Unfallversicherung und an den Verband der Studierenden zu entrichten. Die Höhe dieser Beträge wird im Programm festgesetzt.

Das Honorar für sämtliche Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen an den Fachabteilungen und für die von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Allgemeinen Abteilung gehaltenen Vorlesungen ist im Studiengeld inbegriffen. Für Vorlesungen von Privatdozenten ist pro Semester und Wochenstunde ein Honorar zu entrichten, dessen Höhe im Programm bekanntgegeben wird.

Art. 23. *Fachhörer* bezahlen für Vorlesungen, Übungen und Praktika pro Wochenstunde im Semester ein Honorar, das im Programm bekanntgegeben wird. Sie zahlen außerdem dieselben Gebühren und Beiträge wie die Studierenden, mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse und den Verband der Studierenden. Fachhörer, die für ein Laboratorium eingeschrieben sind, haben auch die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Art. 24. *Freifachhörer* entrichten für jede Wochenstunde im Semester das im Programm festgesetzte Honorar.

Art. 25. Studiengeld, Honorare und übrige Taxen sind zu den im Programm angegebenen Terminen bei der Hochschulkasse zu entrichten.

Art. 26. Unbemittelten tüchtigen Studierenden kann auf ihr Gesuch vom Schulrat die Entrichtung des Studiengeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Außerdem können ihnen auf Grund besonderer Regulative vom Schulrate Stipendien verliehen werden.

Den Gesuchen ist ein Zeugnis von kompetenter Behörde über die Vermögensverhältnisse beizulegen. Die Gesuchsteller haben sich ferner über ihre Leistungen auszuweisen und den in Betracht fallenden Dozenten zu Beginn des Semesters Mitteilung zu machen, daß sie ihre Leistungen beurteilt zu haben wünschen.

Art. 27. Bei der Einschreibung haben Studierende wie Fachhörer und Freifachhörer ihre Wohnung anzugeben. Jeder Wohnungswechsel ist innert drei Tagen auf der Rekoratskanzlei anzuzeigen.

Art. 28. Die Studierenden erhalten Legitimationskarten und den Fachhörern wird auf ihren Wunsch eine besondere Ausweiskarte ausgestellt. Die Unterschrift für diese Karten ist ein Semester gültig; sie wird erst erteilt, wenn der Ausweis der Zahlungen nach Art. 22 beziehungsweise 23 geleistet ist.

Art. 29. Die Studentenschaft ist den Gesetzen des Landes unterworfen.

Bei strafbaren Handlungen der Studierenden können die Behörden der E. T. H. überdies Disziplinarstrafen verhängen.

Art. 30. Disziplinarvergehen werden von der Hochschule geahndet. Als Disziplinarvergehen werden im besondern angesehen:

Fortgesetzte Vernachlässigung der Studien; Verletzung der den Behörden und den Mitgliedern des Lehrkörpers gebührenden Achtung; Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes; Unehr-

lichkeit bei der Ausfertigung von Studienarbeiten und bei Prüfungen; Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften.

Art. 31. Bei Disziplinarvergehen werden je nach der Natur des Falles folgende Mittel angewendet:

a) Durch die Abteilungskonferenz:
   Verweis durch den Vorstand;
b) durch das Rektorat:
   Verweis durch den Rektor;
c) durch die Konferenz der Abteilungsvorstände:
   Androhung des Ausschlusses;
   Zeitweiliger Ausschluß;
   Ausschluß.

Die Strafen unter b und c können von den Abteilungskonferenzen, die Strafen unter c von diesen oder vom Rektorate beantragt werden und sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen.

Art. 32. Ist gegen einen Studierenden der Antrag auf zeitweiligen oder gänzlichen Ausschluß gestellt, so hat er das Recht, sich vor der Konferenz der Abteilungsvorstände schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Der Ausgeschlossene hat Rekursrecht an den Schulrat innert 8 Tagen nach Zustellung des Beschlusses. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.

Wenn der Studierende unmündig ist, so soll sein gesetzlicher Vertreter vom Antrag auf Androhung des Ausschlusses oder auf Ausschluß und von der Erledigung benachrichtigt werden.

Art. 33. Studierende, über die Ausschluß aus der Hochschule verfügt ist, werden weder als Fachhörer, noch als Freifachhörer zugelassen.

4. Studienausweise und Abgang.

Art. 34. Jeder Studierende erhält nach seiner Aufnahme ein Einschreibeheft mit Angabe seiner Personalien und der Fachabteilung, in welches die Bescheinigung der Aufnahme durch den Rektor, sowie jedes Semester die Unterrichtsfächer (Vorlesungen, Repetitorien, Übungen, Seminarien etc.) einzutragen sind, die der Studierende belegt.

In diesem Hefte bescheinigen die Dozenten für die einzelnen Unterrichtsfächer dem Studierenden den Beginn seines Semesterstudiums („Testat“), sowie dessen ordnungsgemäßen Abschluß („Schlußtestat“), das letztere für die Übungen und anderen Praktika nach Erledigung des darin zu bewältigenden Arbeitsstoffes. Das Heft ist den Dozenten vom Studierenden persönlich zu den vorgeschriebenen Terminen vorzulegen.

Art. 35. Fachhörer erhalten auf Wunsch ein besonderes Einschreibeheft.

Art. 36. Das Einschreibeheft gilt als Ausweis über die an der Hochschule betriebenen Studien.

Studierenden, die ihre Studien nach dem Normalstudienplan absolviert haben, sowie Studierenden, die vor Absolvierung des Normalstudienplanes austreten wollen, und hiervon dem Rektor Anzeige machen, wird nach Rückgabe der Legitimationskarte und Erfüllung ihrer materiellen Verpflichtungen (Zahlungen, Rückgabe benützter Gegenstände etc.) der Austritt im Einschreibeheft vom Rektor bescheinigt.

Fachhörer erhalten diese Bescheinigung auf besonderes Verlangen.

5. Diplome.

Art. 37. An den Fachabteilungen I bis IV und VI bis X können Diplome erworben werden, die den Inhaber zur Führung des damit verliehenen *Titels* berechtigen, wie folgt:

Die Abteilung für	erteilt das Diplom eines	Abgekürzter Titel:
Architektur . . .	Architekten . . .	*Dipl. Arch. E. T. H.*
Bauingenieurwesen .	Bauingenieurs . . .	*Dipl. Bau-Ing. E. T. H.*
Masch.-Ing.-Wesen u. Elektrotechnik	Masch.-Ingenieurs .	*Dipl. Masch.-Ing. E. T. H.*
	Elektro-Ingenieurs .	*Dipl. El.-Ing. E. T. H.*
Chemie.	Ingenieur-Chemikers	*Dipl. Ing.-Chem. E. T. H.*
Forstwirtschaft . .	Forst-Ingenieurs . .	*Dipl. Forst-Ing. E. T. H.*
Landwirtschaft . .	Ingenieur-Agronoms	*Dipl. Ing.-Agr. E. T. H.*
Kultur-Ing.-Wesen	Kultur-Ingenieurs .	*Dipl. Kultur-Ing. E. T. H.*
Fachlehrer in Mathematik u. Physik	Fachlehrers in Mathematik u. Physik	*Dipl. Fachl. Math. und Phys. E. T. H.*
Fachlehrer in Naturwissenschaften .	Fachlehrers in Naturwissenscbaften .	*Dipl. Fachl. Natw. E. T. H.*

Die Inhaber eines Diploms der Abteilungen für Bauingenieurwesen, für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik und für Kulturingenieurwesen haben die Berechtigung, auch kurzweg den Titel *Dipl. Ing. E. T. H.* zu führen.

Art. 38. Die Berechtigung zur Erwerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, daß der Bewerber als Studierender den Unterricht an der betreffenden Abteilung nach Normalstudienplan absolviert habe.

Über die Berechtigung zur Diplombewerbung für Studierende, die ihre Studien nicht ausschließlich an der E. T. H. absolviert haben, entscheidet der Schulrat auf den Antrag der Abteilungskonferenz.

Art. 39. Zur Erlangung eines Diploms ist vom Bewerber durch Prüfung und Diplomarbeit der Nachweis zu leisten, daß er den Unterrichtsstoff der von ihm besuchten Fachabteilung beherrscht, und die an der Hochschule gelehrten praktischen Arbeiten mit Sicherheit auszuführen imstande ist.

Das Diplom soll nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt werden.

Art. 40. Ein vom Schulrat zu erlassendes Regulativ setzt die näheren Bedingungen für die Erlangung eines Diplomes fest.

Die Diplomprüfungen sind öffentlich.

Art. 41. Die Bewerber um Diplome haben bei der Anmeldung Gebühren zu bezahlen, die im Programm bekanntgegeben werden.

6. Doktorpromotionen.

Art. 42. Die E. T. H. erteilt die Doktorwürde, die den Inhaber zur Führung eines der nachstehend aufgeführten *Titel* berechtigt:

Doktor der technischen Wissenschaften;
Doktor der Naturwissenschaften;
Doktor der Mathematik.

Art. 43. Die Berechtigung zur Bewerbung um den Doktortitel setzt außer der Einreichung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Promotionsarbeit) aus dem Gebiete der Diplomprüfungen der E. T. H. in der Regel die Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme als Studierender in eine Fachabteilung (Art. 8) und den Besitz des Diploms einer der Fachabteilungen (Art. 37) voraus.

Art. 44. Zur Erlangung der Doktorwürde ist nach Begutachtung und Annahme der Promotionsarbeit vom Bewerber eine mündliche Prüfung zu bestehen.

Art. 45. Die Bewerber um die Doktorwürde haben Gebühren zu entrichten, die im Programm bekanntgegeben werden.

Art. 46. Eine vom Schulrat zu erlassende Promotionsordnung setzt das Nähere über die Erwerbung der Doktorwürde fest.

7. Preisaufgaben.

Art. 47. Zur Förderung des wissenschaftlichen Strebens der Studierenden werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können den Studierenden Preise für andere freiwillige Arbeiten erteilt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch ein vom Schulrat zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Die Preisaufgaben werden im Programm der Hochschule bekanntgegeben.

DRITTER ABSCHNITT.

Organisation des Unterrichts und der Hilfsmittel.

1. Unterrichtsorganisation.

Art. 48. Der Schulrat stellt auf Vorlage der Abteilungskonferenzen Normalstudienpläne für die Fachabteilungen auf.

Er bestimmt ebenfalls grundsätzlich nach Anhörung der Vorschläge der Konferenz der Allgemeinen Abteilung, aus welchen Gebieten an dieser Abteilung Unterricht erteilt wird.

Art. 49. Die Mitglieder der Lehrerschaft haben in jedem Semester dem Rektorate auf den von ihm bestimmten Termin ein Verzeichnis der Unterrichtskurse (Vorlesungen, Repetitorien, Übungen, Seminarien etc.), die sie im nächsten Semester halten wollen, zuzustellen.

In das Verzeichnis haben die Dozenten außer der Zahl und eines Vorschlages für die Einteilung der Stunden einzutragen:

a) Die ihnen übertragenen Unterrichtskurse der Normalstudienpläne;
b) die sonstigen gemäß den Anstellungsbedingungen zu haltenden Unterrichtskurse;
c) alle weiteren Unterrichtskurse, die sie zu halten gedenken.

Die gesammelten Materialien sind vom Rektorate den Abteilungsvorständen zur Prüfung, wenn nötig durch die Abteilungskonferenzen, zuzustellen.

Art. 50. Das so entstandene Verzeichnis aller in einem Semester abzuhaltenden Unterrichtskurse wird vom Rektor unter Begründung von Neuerungen und Vorlage der darüber von den Abteilungskonferenzen eingeholten Vernehmlassungen dem Schulrate zur Genehmigung vorgelegt und hierauf vor Beginn des Semesters im Programm der Hochschule veröffentlicht.

Ohne Bewilligung des Schulrates dürfen keine Unterrichtskurse abgehalten werden, die nicht im Programm aufgeführt sind.

Art. 51. Der Unterricht an den Fachabteilungen ist mit Repetitorien, Übungen und Seminarien verbunden.

Mit dem Unterricht in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern sind, wo zweckmäßig, Exkursionen verbunden. Sie werden unter der Leitung der Dozenten des Faches ausgeführt und sind von diesen durch Verständigung mit den anderen Dozenten so anzuordnen, daß der übrige Unterricht nicht geschädigt wird.

Für Exkursionen von mehr als 2 Tagen Dauer ist die Genehmigung des Schulratspräsidenten einzuholen.

Art. 52. Im Normalstudienplan der Fachabteilungen enthaltene und im Programm angekündigte Unterrichtskurse müssen für jede Anzahl angemeldeter Studierender abgehalten werden, im Programm der Allgemeinen Abteilung angekündigte Vorlesungen, sofern sich mindestens drei Teilnehmer melden.

2. Sammlungen, Bibliotheken, wissenschaftliche Anstalten.

Art. 53. Das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Hochschule zu benützen, kommt jedem Professor und jedem Dozenten mit Lehrauftrag für sein Fach zu. Den Privatdozenten wird es, soweit tunlich, für ihr Fach erteilt.

Über den Umfang des Benützungsrechtes entscheidet, wenn nötig, der Schulrat.

Art. 54. Jedes Mitglied der Lehrerschaft, das Sammlungen oder Anstalten der Hochschule zu benützen wünscht, hat sich an die betreffenden Direktoren und Vorstände zu wenden und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.

Art. 55. Die Studierenden können die Sammlungen und Anstalten der Hochschule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter entsprechender Kontrolle benützen.

Art. 56. Wer eine Sammlung oder Anstalt der Hochschule benützt, ist für von ihm verursachte Beschädigungen persönlich haftbar.

Wer schuldhafterweise Instrumente, Apparate, Bestandteile von Sammlungen oder andere von der Schule beim Unterrichte benützte Gegenstände beschädigt oder zerstört, hat dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 57. Die Benützung der Bibliothek steht jedem Mitgliede der Lehrerschaft und jedem Studierenden und Fachhörer zu.

Art. 58. Die Benützung der Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Hochschule ist durch die bestehenden Gesetze, Verträge und Regulative geregelt.

VIERTER ABSCHNITT.

Die Lehrerschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59. Die Lehrerschaft der Hochschule setzt sich zusammen aus:

Ordentlichen Professoren,
Außerordentlichen Professoren,

Dozenten mit Lehrauftrag,
Privatdozenten,
Assistenten.

Den Lehrkörper im engern Sinne des Art. 15 des Gründungsgesetzes der Hochschule bilden die ordentlichen Professoren.

Mit Lehraufträgen können vom Schulrate auch Personen außerhalb des Lehrkörpers betraut werden *(Dozenten mit Lehrauftrag).*

Der Titel eines Professors kann vom Bundesrate auf Antrag des Schulrates solchen Mitgliedern der Lehrerschaft verliehen werden, die nicht dem Lehrkörper im Sinne des Art. 15 des Gründungsgesetzes angehören *(Titularprofessoren).*

2. Pflichten der Lehrerschaft.

Art. 60. Jedes Mitglied der Lehrerschaft hat die Förderung seines Unterrichtsfaches und die persönliche Hingabe an den ihm übertragenen Unterricht als seine Pflicht zu betrachten.

Art. 61. Den Umfang des regelmäßig zu erteilenden Unterrichts setzt der Anstellungsvertrag fest.

Für jedes im Normalstudienplan enthaltene Lehrfach ist von dem Dozenten ein Programm über den Unterrichtsstoff und dessen zeitliche Verteilung zu entwerfen. Der Abteilungsvorstand kann nötigenfalls dessen Vorlage an die Abteilungskonferenz veranlassen.

Art. 62. Die Verpflichtung jedes Mitgliedes der Lehrerschaft umfaßt die im Anstellungsvertrag festgesetzten Vorlesungen, die zugehörigen Repetitorien, Übungen, Seminarien, Laboratorien und Exkursionen, sowie die Abnahme der ihm von der Behörde übertragenen Prüfungen und die Beurteilung von in sein Fachgebiet fallenden Diplomarbeiten, Promotionsarbeiten, Preisaufgaben und Habilitationsschriften.

Art. 63. Jeder ordentliche und außerordentliche Professor und jeder Dozent mit Lehrauftrag für ein im Normalstudienplan enthaltenes Fach ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz, sowie an den Konferenzen derjenigen Abteilungen, an denen er Unterricht nach Normalstudienplan erteilt, teilzunehmen.

Art. 64. Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, die Stelle des Rektors der E. T. H. oder des Vorstandes einer Abteilung, sowie die Stelle des Aktuars der Gesamtkonferenz, einer Abteilungskonferenz, des Vorstehers einer Sammlung oder einer wissenschaftlichen Anstalt der Hochschule zu übernehmen.

Die Verpflichtung erstreckt sich für die Stellen des Rektors und des Vorstandes oder Aktuars einer Abteilungskonferenz auf

höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden, für die Vorsteherschaft einer Sammlung oder andern Anstalt zeitlich unbeschränkt bei solchen Anstalten, die ihrem Wesen nach mit der betreffenden Professur verbunden sind.

Der abtretende Rektor ist verpflichtet, die Stelle des Altrektors, und der abtretende Abteilungsvorstand die Stelle des Vorstandstellvertreters für die nachfolgende Amtsperiode zu übernehmen.

Art. 65. Jedes Mitglied der Lehrerschaft hat, wenn es an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, dem Rektor Anzeige zu machen.

Bei Krankheit von mehr als einer Woche Dauer ist auch dem Schulrate Anzeige zu machen; ebenso sind Gesuche um Urlaub von über einer Woche dem Schulrate einzureichen.

3. Anstellungsverhältnisse.

Art. 66. Die Anstellung der ordentlichen Professoren erfolgt in der Regel auf eine Amtsdauer von 10 Jahren, eventuell auf kürzere Zeit und ausnahmsweise auf Lebenszeit, die der außerordentlichen Professoren auf 3 Jahre und die der Assistenten nach besonderem Regulativ.

Lehraufträge werden auf ein Semester oder auf ein Studienjahr erteilt.

Art. 67. Jeder Professor ist berechtigt, auf Schluß eines Semesters von seinem Lehramte zurückzutreten.

Wer zurücktreten will, hat dem Schulrate spätestens bis Ende Dezember oder Ende April ein Entlassungsgesuch einzureichen.

Art. 68. Jeder Professor ist nach zurückgelegtem 65. Altersjahr berechtigt, nach zurückgelegtem 70. Altersjahr verpflichtet, in den Ruhestand zu treten (Art. 71).

Ausnahmsweise kann ein Professor, wenn die Interessen der E. T. H. dies als notwendig erscheinen lassen, auf den Antrag des Schulrates vom Bundesrate über die Altersgrenze hinaus im Amte belassen werden.

Falls ein Mitglied der Lehrerschaft andauernd außerstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Versetzung in den Ruhestand auch früher auf sein Gesuch hin oder auch ohne solches auf Antrag des Schulrates unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch den Bundesrat erfolgen.

Art. 69. Wenn sich ein Mitglied der Lehrerschaft in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem sonstigen Verhalten in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Hochschule mit deren Wohl unvereinbar erscheint, so kann

es auf motivierten Antrag des Schulrates vom Bundesrate entlassen werden.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. Der Betroffene ist vorher mündlich oder schriftlich vom Schulrate anzuhören.

Art. 70. Ordentliche und außerordentliche Professoren und Assistenten beziehen einen festen Gehalt, Dozenten mit Lehrauftrag eine Entschädigung. Privatdozenten beziehen für ihre Vorlesungen die von den Studierenden bezahlten Honorare.

Art. 71. Bei Übertritt in den Ruhestand wird jedem ordentlichen und außerordentlichen Professor nach den hiefür zu erlassenden Bestimmungen ein Ruhegehalt ausgesetzt.

Art. 72. Ein vom Bundesrat auf Antrag des Schulrates zu erlassendes Regulativ bestimmt die Grundsätze für die Höhe der festen Gehalte und für die anderweitigen Bezüge der Lehrerschaft, insbesondere deren Anteile an Studiengeldern und Gebühren, sowie die Entschädigungen für besondere Funktionen.

4. Die Privatdozenten.

Art. 73. Ein vom Schulrate auf Vorlage der Gesamtkonferenz zu erlassendes Regulativ setzt die Bedingungen für die Habilitierung von Privatdozenten fest.

Art. 74. Privatdozenten, die zwei Jahre lang keine Vorlesung gehalten haben, können vom Schulrat aus dem Verzeichnis der Privatdozenten gestrichen werden, nachdem ihnen zu schriftlicher oder mündlicher Vernehmlassung Gelegenheit gegeben worden ist.

Die Streichung kann auch erfolgen, wenn ein Privatdozent sich in Erfüllung seiner Pflichten oder in seinem Verhalten in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Hochschule mit deren Interessen unvereinbar erscheint.

5. Die Assistenten.

Art. 75. Den Professoren werden nach Bedarf durch Schulratsbeschluß Assistenten beigegeben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des vorgesetzten Professors durch den Schulrat.

Die Vorgeschlagenen sollen durch das Diplom einer Fachabteilung der E. T. H. oder entsprechende Zeugnisse über die nötige Fachbildung und, wo erforderlich, über weitere Berufserfahrung ausgewiesen sein.

Art. 76. Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Assistenten werden durch ein besonderes Regulativ geregelt.

Soweit dadurch keine Beeinträchtigung der mit der Assistenz verbundenen Pflichten eintritt, kann den Assistenten nach Vereinbarung bei Anstellung Gelegenheit zum Besuche von Vorlesungen und zur Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten an der E. T. H. oder die Bewilligung zu Nebenbeschäftigung gegeben werden.

6. Die Konferenzen der Lehrerschaft.

a) Die Gesamtkonferenz.

Art. 77. Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen amtierenden Professoren, Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten der Hochschule.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 78. Der Rektor ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und veranstaltet ihre Sitzungen mindestens einmal im Jahre, außerdem auf Verlangen des Schulrates, des Schulratspräsidenten oder eines Dritteils der Konferenzmitglieder.

Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt.

Art. 79. Die Gesamtkonferenz hat der Entwicklung der Hochschule ihre Aufmerksamkeit zu widmen, die Behörden auf bestehende Übelstände aufmerksam zu machen und Verbesserungen anzuregen.

Verhandlungsgegenstände der Gesamtkonferenz sind namentlich:

a) Anregungen, Vorschläge und Aufträge des Schulrates;
b) Anregungen und Vorschläge des Rektors, der Vorstandskonferenz, der Abteilungskonferenzen und der eigenen Mitglieder;
c) die Wahl allfälliger Kommissionen.

b) Die Konferenz der ordentlichen Professoren.

Art. 80. Die ordentlichen Professoren bilden eine besondere Konferenz. Der Rektor ist ihr Vorsitzender; sie wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Art. 81. Die Konferenz der ordentlichen Professoren hat die Wahl des Rektors vorzunehmen.

Sie kann auch Verhandlungsgegenstände, wie sie der Gesamtkonferenz zugewiesen sind, für sich beraten.

Art. 82. Die Konferenz der ordentlichen Professoren wird durch den Rektor einberufen. Dies hat auch zu geschehen auf Verlangen des Schulrates oder des Schulratspräsidenten oder eines Dritteils der Mitglieder der Konferenz.

e) Die Abteilungskonferenzen.

Art. 83. Für jede Abteilung der Hochschule besteht eine besondere Abteilungskonferenz. Mitglieder sind alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen. Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten haben nur Stimmrecht in Dingen, die ihren Unterricht betreffen.

Nach Ermessen des Abteilungsvorstandes (Art. 84) können die ordentlichen Professoren zu einer engeren Konferenz einberufen werden.

An der Allgemeinen Abteilung besteht nur für die Sektion A eine Abteilungskonferenz, die sich aus den Professoren dieser Sektion zusammensetzt.

Art. 84. Jede Abteilungskonferenz wählt aus ihren ordentlichen Professoren den Abteilungsvorstand (Art. 95), der ihr Vorsitzender ist, sowie aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt.

Sie wird durch den Vorstand versammelt nach dessen Ermessen, oder wenn ein Dritteil ihrer Mitglieder oder der Rektor es verlangt.

Art. 85. Den Abteilungskonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen des Schulrates die Leitung des Unterrichts für ihre Abteilung ob.

Stellt eine Abteilungskonferenz einen Antrag an die Konferenz der Abteilungsvorstände, bei dem sich eine Mehrheit und eine Minderheit gegenüberstehen, so hat sie das Recht, sich bei den Verhandlungen in der Vorstandskonferenz außer durch den Vorstand noch durch ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

Jede Abteilungskonferenz hat das Recht, Anträge, die von ihr ausgehen, durch einen Abgeordneten vor dem Schulrate mündlich zu begründen.

Sie hat ferner das Recht, dem Schulrate die Verleihung des Professortitels an verdiente Dozenten unter Begründung zu beantragen.

Art. 86. Die Abteilungskonferenzen beschließen in den Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen insbesondere über:

a) Disziplinarfälle, die unter Art. 31 a fallen;

b) die Ergebnisse der Diplomprüfungen;

c) die Ergebnisse der Doktorprüfungen;

sie beantragen:

d) Disziplinarstrafen, die unter Art. 31 b und c fallen;
e) dem Schulrat die Erteilung von Diplomen;
f) dem Schulrat die Erteilung von Preisen nach Art. 47;
g) der Vorstandskonferenz Promotionen und Ehrenpromotionen;

sie begutachten:

h) den stofflichen Inhalt des gesamten Unterrichts, die Normalstudienpläne, die Umschreibung der Lehrgebiete, Abänderungen des Reglementes und des Aufnahme-, Diplom-, Promotions- und Habilitationsregulativs, organisatorische Verbesserungen des Unterrichts;
i) bei der Schaffung oder Wiederbesetzung von Lehrstühlen die Umschreibung des Lehrauftrages und dessen Abgrenzung;
k) Gesuche um Erlaß des Studiengeldes und um Verleihung von Stipendien.

Art. 87. Die Abteilungskonferenzen haben ferner:

a) soweit nötig, jedes Semester das Programm und den Stundenplan der Abteilung für das folgende Semester zu beraten und allfällige Änderungen mit Begründung dem Rektor einzureichen zuhanden des Schulrates (Art. 49);
b) Preisaufgaben zu stellen im Sinne des Art. 47;
c) die Vorschläge für den Erlaß neuer oder die Abänderung bestehender Reglemente der Hochschule durchzuberaten.

d) Die Konferenz der Abteilungsvorstände (Vorstandskonferenz).

Art. 88. Die Vorstände aller Abteilungen bilden zusammen mit dem Rektor und dessen Stellvertreter eine Konferenz, die vom Rektor versammelt wird. Sie soll auch auf das motivierte Verlangen von drei Vorständen, unter Bezeichnung der Traktanden, die zur Sprache kommen sollen, einberufen werden. Sie kann auch vom Schulratspräsidenten versammelt werden.

Die Vorstandskonferenz ist ermächtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder der Lehrerschaft zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 89. Die Aufgabe der Vorstandskonferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Hochschulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Es können in dieser Konferenz auch Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, die in den Geschäftskreis der Gesamtkonferenz oder der Abteilungskonferenzen fallen, immerhin unter Vorbehalt der Kompetenzen dieser Organe.

Art. 90. Die Konferenz der Abteilungsvorstände beschließt insbesondere über:

a) Disziplinarfälle, die unter Art. 31 c fallen;
b) Promotionen und Ehrenpromotionen (Art. 42 bis 46).

FÜNFTER ABSCHNITT.

Besondere Ämter.

1. Das Rektorat.

Art. 91. Dem Rektorate steht der *Rektor* und als dessen Stellvertreter sein Vorgänger im Amte *(Altrekor)* vor.

Dem Rektorate ist ein Sekretär und das nötige Kanzleipersonal beizugeben.

Der Altrektor vertritt den Rektor in Verhinderungsfällen in allen seinen Funktionen.

Der Rektor hat in Fällen längerer Verhinderung dem Schulrate Anzeige zu machen beziehungsweise Urlaub einzuholen.

Art. 92. Der Rektor wird von der Konferenz der ordentlichen Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt. Für die Gültigkeit der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Professoren anwesend sein und mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Professoren auf den zu Wählenden fallen.

Wählbar ist jeder ordentliche Professor.

Wenn aus irgend einem Grunde der Stellvertreter des Rektors ersetzt werden muß, wird für den Rest der Amtsdauer eine neue Wahl getroffen nach den Bestimmungen, die für die Rektorwahl gelten.

Art. 93. Der Rektor vertritt die Lehrerschaft bei den Oberbehörden und nach außen.

Er wohnt den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme bei.

Dem Rektor liegen die allgemeinen Anordnungen ob, welche für die regelmäßige Durchführung des Unterrichts, der Prüfungen, sowie der Aufnahme und Entlassung von Studierenden und Hörern erforderlich sind; er ordnet die entsprechenden Maßnahmen gegenüber der Lehrerschaft und den Studierenden an.

Art. 94. Der Rektor hat insbesondere innerhalb der reglementarischen Bestimmungen und den Anordnungen des Schulrates

a) der Gesamtkonferenz und dem Schulrate die Berichte und Anträge der Konferenzen zu übermitteln oder eigene vorzulegen;

b) die Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Vorstandskonferenz zu vollziehen;
c) jedes Semester auf Grundlage der Vorlagen der Abteilungskonferenzen das Verzeichnis der Unterrichtskurse (Programm) dem Schulrate vorzulegen und die Stundenpläne endgültig festzusetzen (Art. 49 und 50);
d) die Aufnahme der Studierenden gemäß Aufnahmeregulativ zu vollziehen;
e) über die Zulassung von Fachhörern gemäß dem Aufnahmeregulativ, wenn nötig gemeinsam mit dem betreffenden Abteilungsvorstande, und diejenige von Freifachhörern zu entscheiden;
f) die Führung eines vollständigen Verzeichnisses der Studierenden und Fachhörer und eines Matrikelbuches anzuordnen, in das die Grundlagen, auf welche hin die Aufnahme erfolgte, die belegten Unterrichtskurse, die Ergebnisse der Diplomprüfungen, sowie Bemerkungen über das allgemeine Verhalten der Studierenden aufzunehmen sind;
g) die Führung der Einschreibehefte (Art. 34) anzuordnen;
h) auf den Antrag der beteiligten Vorstände über Gesuche von Studierenden um Übertritt in andere Fachabteilungen zu entscheiden;
i) die Kontrolle der Krankheitsanzeigen und Urlaubsgesuche der Studierenden (Art. 19 und 20) anzuordnen und über die letztern zu entscheiden;
k) Disziplinarfälle zu erledigen, die er nicht den Konferenzen zu überweisen hat (Art. 31), oder die nach Überweisung an ihn zurückgelangen;
l) die Diplomprüfungen anzuordnen;
m) die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Anordnungen betreffend die Bewerber zu treffen.

2. Die Abteilungsvorstände.

Art. 95. Jeder Abteilung ist ein Vorstand vorgesetzt und als dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen der, dem amtierenden als Vorstand vorangegangene Professor.

Der Vorstand wird aus den ordentlichen Professoren der Abteilung durch die Abteilungskonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dieselbe Persönlichkeit ist für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar. Die Wahl der Vorstände erfolgt stets ein Jahr später als diejenige des Rektors.

Art. 96. Den Abteilungsvorständen liegt ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und den Anordnungen der ihnen vorgesetzten Behörden:

a) die Beschlüsse der Abteilungskonferenzen zu vollziehen;
b) über die zweckmäßige Gestaltung des Unterrichts ihrer Abteilungen zu wachen und zu deren Hebung und Vervollkommnung ihrer Abteilungskonferenz Anträge zu stellen;
c) den Studierenden in den Fragen des Bildungsganges mit Rat beizustehen;
d) Gesuche von Studierenden, die ihnen vom Schulrat oder vom Rektorat vorgelegt werden, zu begutachten;
e) dem Schulrate die Ergebnisse der Diplomprüfungen und dem Rektorate diejenigen der Doktorprüfungen mitzuteilen;
f) dem Schulrate die Gutachten der Konferenz betreffend die Gesuche um Stipendien und Studiengelderlaß zu übermitteln.

3. Die Vorsteher der Sammlungen und besonderen Anstalten.

Art. 97. Den wissenschaftlichen und technischen Instituten, Laboratorien, Sammlungen und anderen Anstalten stehen Direktoren oder Konservatoren vor.

Diesen Vorstehern ist das nötige Hilfspersonal beizugeben.

Art. 98. Die Direktoren und Konservatoren sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Anstalten und Sammlungen, sowie für die stete Fortführung genauer Inventare zu sorgen.

Sie sind für die Verwendung der Kredite, die ihnen für die Anstalten und Sammlungen ausgesetzt worden sind, persönlich verantwortlich.

Sie haben sich genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Art. 99. Die Direktoren und Konservatoren haben dem Schulrate nach Ablauf des Kalenderjahres Rechenschaft über die Verwendung der ihnen angewiesenen Kredite abzulegen und über den Zustand und die Benützung der ihnen anvertrauten Anstalten und Sammlungen Bericht zu erstatten.

Art. 100. Der Bibliothek der Hochschule steht ein Oberbibliothekar vor, dem das nötige Hilfspersonal beizugeben ist.

Der Oberbibliothekar hat die Anschaffungen und die Aufstellung der Bücher, sowie die Führung vollständiger Kataloge der Bibliothek anzuordnen, deren Benützung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benützung der letzteren nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 101. Der Schulrat wählt für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen

Hauptgruppen der an der Hochschule repräsentierten Wissenschaften und bezeichnet den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft die Kommission zur Behandlung aller wichtigen Fragen ein.

Die Kommission hat mit dem Oberbibliothekar die zweckmäßige Äufnung und Benützung der Bibliothek zu beraten und namentlich im Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredites ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und dem Schulrat vorzulegen.

Art. 102. Durch ein besonderes Regulativ werden die Grundsätze für die Anschaffungen, sowie die Bedingungen, unter denen die Bibliothek benützt werden kann, festgesetzt.

Das Regulativ enthält auch Bestimmungen über die Bibliotheken der Fachabteilungen und Institute.

SECHSTER ABSCHNITT.

Die Oberbehörden.

1. Der Bundesrat.

Art. 103. Der Bundesrat steht der Hochschule als oberste leitende und vollziehende Behörde vor. Er faßt seine Beschlüsse auf den Antrag seines Departements des Innern.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen, zu welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrates und den Traktanden Kenntnis zu geben ist.

Art. 104. Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 105. Dem Bundesrate steht im besondern auf den Antrag des Schulrates zu:

a) die Ernennung der Professoren, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und der Grundsätze betreffend ihre übrigen Bezüge, die Entscheidung über die den Privatdozenten zu gewährenden Gratifikationen, die Erteilung des Titels Professor;
b) die Erledigung von Entlassungsbegehren von Professoren, die Versetzung von Professoren in den Ruhestand und die Festsetzung der Ruhegehalte, sowie die Entlassung von Professoren;
c) die Vorlage von Anträgen, an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die Hochschule, der

Erlaß des Hauptreglementes und die Genehmigung der andern Regulative wichtigeren Inhalts;

d) die Festsetzung der von den Studierenden, Fachhörern und Freifachhörern zu entrichtenden Studiengelder und Honorare;

e) die Vorlage des Jahresbudgets der Hochschule an die Bundesversammlung;

f) die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Hochschule betreffenden Jahresrechnungen;

g) die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, die der Hochschule mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;

h) der Erlaß von Anordnungen, welche zur Besorgung der Hochschulkasse, sowie zur Verwaltung der Fonds nötig sind.

Art. 106. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige die Hochschule betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrates einholen (Art. 28 des Gründungsgesetzes).

2. Der schweizerische Schulrat.

Art. 107. Unter dem Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der Hochschule der schweizerische Schulrat.

Art. 108. 1. Dem Schulrat liegt ob:

a) darüber zu wachen, daß der Unterricht an der Hochschule regelmäßig, in Übereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der reglementarischen Bestimmungen, erteilt werde, und daß die den Konferenzen, Vorständen und dem Rektor der Hochschule übertragenen Kompetenzen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgeübt werden. Er hat die hierfür notwendigen Weisungen zu erlassen;

b) über die Administration der Hochschule zu wachen;

c) dem Bundesrat über die gemäß Art. 105 diesem zustehenden Geschäfte Bericht und Antrag einzureichen;

d) die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Oberbibliothekar, den Bibliothekar, den Sekretär und das Personal der Kanzlei des Schulrates, den Sekretär und das Kanzleipersonal des Rektorates, das Personal der Verwaltung der Hochschule und die Assistenten zu wählen;

e) die Reglemente über die Anstellungsverhältnisse der Mitglieder der Lehrerschaft aufzustellen, unter Genehmigung durch den Bundesrat;

f) das Regulativ betreffend die Habilitierung von Privatdozenten zu erlassen;

g) die durch die Reglemente ihm zugewiesenen und zustehenden grundsätzlichen Bestimmungen über Besoldungsansätze der Lehrerschaft und der Beamten und die anderweitigen Bezüge der Lehrerschaft, insbesondere ihren allfälligen Anteil an Studiengeldern und Honoraren festzusetzen;

h) die Besoldungen und anderen Bezüge des von ihm gewählten Personals, soweit diese Festsetzung nicht dem Bundesrate vorbehalten ist, innerhalb der Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und des Budgets der Hochschule zu bestimmen, unter Mitteilung an das Departement des Innern zuhanden des Finanzdepartements;

i) über Urlaubsgesuche des Rektors, der Abteilungsvorstände und der Mitglieder der Lehrerschaft zu entscheiden, Stellvertreter der letzteren zu ernennen und deren Entschädigungen zu bestimmen;

k) die Regulative und die Grundsätze festzustellen, nach denen die Aufnahme der Studierenden, Fachhörer und Freifachhörer zu geschehen hat, insbesondere auch über die Anerkennung der Ausweise ausländischer Mittel- und Hochschulen zu bestimmen;

l) die Beiträge der Studierenden an die Krankenkasse und Unfallversicherung, sowie die besonderen Gebühren für Benützung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten zu bestimmen;

m) über den Erlaß oder die Ermäßigung der Studiengelder, Honorare und Gebühren für unbemittelte Studierende Beschluß zu fassen;

n) über die Stipendiengesuche der Studierenden auf Grundlage der für die bezüglichen Stiftungen bestehenden Regulative zu entscheiden;

o) ein Regulativ betreffend die Preisaufgaben aufzustellen;

p) die Bibliothekkommission zu bestellen und das Regulativ betreffend die Benützung und Äufnung der Bibliothek zu erlassen;

q) innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Hochschule aufgestellten Budgetansätze ein Spezialbudget für die Verteilung der Kredite auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;

r) die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, soweit nötig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;

s) über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Hochschule zu wachen;

t) dem Bundesrate jährlich einen Bericht über den Gang der Hochschule zu erstatten;
u) Disziplinarfälle, die ihm für das Gesamtinteresse der Hochschule von besonderer Bedeutung erscheinen, an sich zu ziehen und von sich aus zu behandeln;
v) nach Anhörung des Hausvorstandes über die Benützung der Hörsäle durch Außenstehende zu entscheiden.

2. Auf den Antrag der Abteilungskonferenzen beziehungsweise des Rektors hat der Schulrat:

a) die Normalstudienpläne festzusetzen und die Semesterprogramme zu prüfen und zu genehmigen;
b) über die Erteilung der Diplome zu beschließen;
c) über die an Studierende zu erteilenden Preise zu entscheiden;
d) über die Zulassung, sowie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden.

3. Der Schulrat hat das Recht der Antragstellung an den Bundesrat mit Bezug auf sämtliche in Art. 105 aufgezählten Gegenstände.

4. Der Schulrat erledigt überhaupt alle die Hochschule betreffenden Geschäfte, die nicht durch das Gesetz und das Reglement anderen Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 109. Der Schulrat wird, bevor er wichtige, bleibende Anordnungen trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz oder der Abteilungskonferenzen durch das Rektorat einholen.

Art. 110. Der Schulrat bestimmt den Zeitpunkt seiner Sitzungen und versammelt sich überdies, so oft der Präsident es nötig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 111. Die Verhandlungen des Schulrates werden von dessen Präsidenten geleitet.

Der Schulrat kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrates finden auch auf die Mitglieder des Schulrates Anwendung.

Art. 112. Der Präsident des Schulrates legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über die eine förmliche Schlußnahme gefaßt werden soll, schriftliche Anträge vor.

Jedes Mitglied des Schulrates besitzt das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Der Sekretär des Schulrates führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll.

Art. 113. Die Mitglieder des Schulrates werden in gleicher Weise entschädigt wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Art. 114. Der Kanzlei des Schulrates steht der Schulratssekretär vor, der zugleich Sekretär des Schulratspräsidenten ist.

Art. 115. Der Präsident des Schulrates überwacht den gesamten Gang der Hochschule.

Er sorgt für die Vollziehung der die Hochschule betreffenden Beschlüsse des Bundesrates und des Schulrates.

Er führt die laufenden Geschäfte und trifft überhaupt alle dringlichen, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Hochschule nötigen Verfügungen.

Seine besondere, ständige Fürsorge gilt der Erhaltung einer guten Lehrerschaft und der zweckmäßigen Erteilung des Unterrichts.

Art. 116. Insbesondere steht dem Schulratspräsidenten zu:

a) Disziplinarfälle zu erledigen, die in die Kompetenz des Schulrates fallen, und deren rasche Erledigung wünschbar ist (Art. 30 bis 32);
b) in dringlichen Fällen über Urlaubsgesuche von Mitgliedern der Lehrerschaft zu entscheiden;
c) in dringlichen Fällen Stellvertreter für Mitglieder der Lehrerschaft zu ernennen;
d) Gesuche um Erlaß der Studiengelder und Honorare zu erledigen (Art. 108, lit. m).

Art. 117. Über die Geschäfte des Schulratspräsidenten wird ein Protokoll geführt, das der Behörde bei ihrem Zusammentritte jeweilen vorgelegt wird.

Der Präsident berichtet überdies mündlich über die von ihm getroffenen wichtigsten Zwischenverfügungen.

Art. 118. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident den Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als 8 Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Schulrate oder, wenn dies nicht geschehen kann, beim Bundesrate einzuholen.

Art. 119. Der Schulratspräsident bezieht einen festen Gehalt und hat sein Domizil am Sitze der Hochschule.

Übergangsbestimmungen.

Art. 120. Dieses Reglement, wodurch dasjenige vom 21. September 1908 aufgehoben wird, tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft.

Auf die gegenwärtig im Amte stehenden Professoren findet die Bestimmung von Art. 68, erster Absatz, für die laufende Amtsdauer keine Anwendung.

Die Studierenden, die vor 1. Oktober 1924 eingetreten sind, haben das Recht, ihre Studien und Prüfungen nach den bisherigen Studienplänen und Regulativen zu absolvieren.

2. Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Allgemeine Bestimmungen für alle Fachabteilungen. (Vom 10. Mai 1924.)

In Ausführung der Art. 37 bis 41 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 16. April 1924 wird folgendes festgesetzt:

I. Bewerbung und Zulassung.

Art. 1. [1] Jeder Studierende, der den Unterricht an einer Fachabteilung gemäß dem Normalstudienplan besucht, ist berechtigt, sich um das Diplom der betreffenden Abteilung zu bewerben (Artikel 38 des Reglements).

[2] Für Studierende, die ihre Studien nicht ausschließlich an der Eidgenössischen Technischen Hochschule gemacht haben, oder während ihres Studiums an der Eidgenössischen Technischen Hochschule mehr als zwei Jahre ununterbrochen beurlaubt waren, setzt der Schulrat auf Antrag der betreffenden Abteilungskonferenz die Bedingungen fest, unter denen sie sich um das Diplom bewerben können.

[3] In gleicher Weise wird verfahren bei Absolventen, die nach Beendigung ihrer Studien im Rahmen des Normalstudienplanes aus der Eidgenössischen Technischen Hochschule ausgetreten sind und nach Ablauf von mehr als zwei Jahren das Diplom noch erwerben wollen.

Art. 2. Die Anmeldung hat innert der vorgeschriebenen Frist zu geschehen (Art. 5). Zuerst ist unter Vorweisung des Einschreibeheftes die Gebühr an der Kasse zu entrichten und nachher das Einschreibeheft, versehen mit den nötigen Schlußtestaten für die Übungen, dem Abteilungsvorstand abzugeben (vgl. besondere Bestimmungen).

Art. 3. [1] Die Abteilungskonferenz prüft an Hand des Einschreibeheftes, ob der Bewerber die im Normalstudienplan seiner Fachabteilung enthaltenen Vorlesungen, Übungen und Laboratorien belegt und den Anforderungen der besondern Bedingungen seiner Abteilung (Art. 17) entsprochen hat. Sie entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung wird vom Abteilungsvorstand im Einschreibeheft bescheinigt.

[2] Für Kandidaten, die von einer andern Hochschule kommen und die sich um das Diplom bewerben können (Art. 1, Abs. 2), stellt die Abteilungskonferenz fest, ob und eventuell in welchem Umfange die an der andern Hochschule ausgeführten Arbeiten den Anforderungen der besondern Bedingungen genügen.

Art. 4. Die Abteilungskonferenzen können ihre Befugnisse aus den Art. 1 und 3 dem Vorstand oder einer besondern Kommission überweisen. Die Zulassungskommission wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, die mit der des Vorstandes zusammenfällt. Sie besteht aus dem Abteilungsvorstand als Vorsitzenden und weitern zwei bis vier Mitgliedern, die nach Möglichkeit die verschiedenen Prüfungsstufen (Art. 9) vertreten sollen.

II. Organisation der Diplomprüfungen.

Art. 5. [1] Das Rektorat ordnet die Diplomprüfungen an (Artikel 94 des Reglements).

[2] Der Termin für die Anmeldung zu den Prüfungen wird im Programm bekanntgegeben.

[3] Die Kandidaten werden für die mündlichen Prüfungen in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmern eingeteilt.

[4] Die Anmeldung kann bis drei Wochen vor Beginn der Prüfungssession beim Rektorat ohne weiteres zurückgezogen werden, wobei die einbezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet wird. Bei späterer Abmeldung ist die Gebühr verfallen, wenn nicht Gründe höherer Gewalt vorliegen und nachgewiesen werden; bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Bleibt ein Bewerber ohne Abmeldung von der Prüfung weg, so gilt die Prüfungsstufe als nicht bestanden.

Art. 6. [1] Die Prüfungen sind teils mündliche, teils schriftliche.

[2] Zur Schlußdiplomprüfung gehört die Ausführung von Diplomarbeiten.

[3] In den besondern Bestimmungen für die einzelnen Fachabteilungen (Art. 17) können außer obligatorischen Prüfungsfächern Wahlfächer und für besondere Studienrichtungen an Stelle einzelner Prüfungsfächer solche aus andern Fachabteilungen aufgenommen werden.

Art. 7. [1] Die Prüfungen werden durch die zuständigen Dozenten der Eidgenössischen Technischen Hochschule vorgenommen. Ausnahmsweise kann der Schulrat andere Examinatoren bestellen.

[2] Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich (Art. 40 des Reglements). Das Rektorat kann indessen Maßnahmen treffen, um Studierende, welche diese Prüfung noch nicht bestanden haben, davon fernzuhalten.

Art. 8. Für jede Prüfungsstufe bilden die an ihr beteiligten Examinatoren eine Prüfungskommission, deren Vorsitz der Abteilungsvorstand führt (Art. 11, 12 und 14).

Art. 9. [1] Die Diplomprüfungen zerfallen in Vordiplomprüfungen und die Schlußdiplomprüfung.

[2] Sämtliche Stufen der Diplomprüfungen werden jährlich zweimal angeordnet.

Art. 10. Sämtliche Stufen der Diplomprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach den frühesten, durch die besondern Bestimmungen festgesetzten Terminen abgelegt werden.

III. Prüfungsergebnisse und Diplomerteilung.

Art. 11. [1] Die Prüfungsergebnisse werden von der Prüfungskommission nach Maßgabe der besondern Bestimmungen der Fachabteilungen festgesetzt.

[2] Die Prüfungsnoten werden nach der Skala 6 (beste Note) bis 1 (geringste Note) erteilt.

[3] Der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mit Berücksichtigung ihrer Gewichte muß in jeder Stufe, sowohl für die mündlichen Prüfungen wie für die Gesamtprüfung, mindestens 4,75 sein, damit die Prüfung als bestanden erklärt wird.

[4] Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung von einer Prüfung weg, so gilt die Prüfungsstufe als nicht bestanden.

Art. 12. Auf Grund der ihm durch die Abteilungsvorstände übermittelten Feststellungen der Prüfungskommission entscheidet der Schulrat über das Bestehen unterer Prüfungsstufen und gibt das Ergebnis den einzelnen Kandidaten bekannt. Die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung wird vom Abteilungsvorstand im Einschreibeheft bescheinigt.

Art. 13. [1] Hat ein Bewerber eine Prüfungsstufe nicht bestanden, so kann er sich noch einmal zur Prüfung melden, und zwar spätestens innert Jahresfrist. In besondern Fällen kann diese Frist für die Schlußdiplomprüfung auf zwei Jahre verlängert werden.

[2] Für Kandidaten, die die Schlußdiplomprüfung nicht bestanden, deren Diplomarbeit aber mindestens mit der Note 5 beurteilt wurde, kann die Wiederholung der Prüfung auf die mündlichen Examina beschränkt werden.

Art. 14. [1] Die Prüfungskommissionen für die Schlußdiplomprüfung stellen dem Schulrat durch die Abteilungsvorstände Antrag über Erteilung oder Verweigerung des Diploms.

[2] Auf Antrag der Abteilungskonferenzen kann bei hervorragenden Leistungen das Diplom „mit Auszeichnung" erteilt werden.

[3] Die Mitteilung über die Entscheidung des Schulrates und die Aushändigung der Prüfungsnoten und der Diplome erfolgt durch die Schulratskanzlei. Die Erteilung des Diplomes wird vom Abteilungsvorstand im Einschreibeheft bescheinigt.

[4] Die Namen der Diplomierten werden im Bundesblatt nach Fachabteilungen und alphabetisch geordnet veröffentlicht.

Art. 15. Für vorzügliche Diplomarbeiten können auf Antrag der Abteilungskonferenzen vom Schulrate Prämien aus der Kernschen Stiftung erteilt werden.*)

Art. 16. [1] Die Diplomierten sind berechtigt, nachstehende Titel zu führen (Art. 37 des Reglements):

Abteilung für	Titel eines von der E. T. H. diplomierten	Abgekürzter Titel
Architektur	Architekten	Dipl. Arch. E. T. H.
Bauingenieurwesen	Bauingenieurs	Dipl. Bau-Ing. E. T. H.
Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik	Maschineningenieurs	Dipl. Masch.-Ing. E. T. H.
	Elektroingenieurs	Dipl. El.-Ing. E. T. H.
Chemie	Ingenieur-Chemikers	Dipl. Ing.-Chem. E. T. H.
Forstwirtschaft	Forstingenieurs	Dipl. Forst-Ing. E. T. H.
Landwirtschaft	Ingenieur-Agronoms	Dipl. Ing.-Agr. E. T. H.
Kulturingenieurwesen	Kulturingenieurs	Dipl. Kultur-Ing. E. T. H.
Fachlehrer in Mathematik und Physik	Fachlehrers in Mathematik und Physik	Dipl. Fachl. Math. u. Phys. E. T. H.
Fachlehrer in Naturwissenschaften	Fachlehrers in Naturwissenschaften	Dipl. Fachl. Natw. E. T. H.

[2] Die Inhaber eines Diploms der Abteilungen für Bauingenieurwesen, für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik und für Kulturingenieurwesen haben die Berechtigung, auch kurzweg den Titel Dipl. Ing. E. T. H. zu führen.

IV. Inhalt der besondern Bestimmungen der Fachabteilungen.

Art. 17. [1] Der Schweizerische Schulrat erläßt, im Rahmen des vorliegenden Regulativs, auf den Antrag der Abteilungskonferenzen besondere, den Bedürfnissen der einzelnen Fachabteilungen angepaßte Bestimmungen.

[2] Diese besondern Bestimmungen enthalten namentlich Angaben über:

*) Nach den testamentarischen Bestimmungen können jährlich höchstens zwei Prämien von 300 bis 400 Franken gewährt werden.

a) die Prüfungsfächer, deren Gruppierung zu Prüfungsstufen sowie in obligatorische und Wahlfächer;
b) allfällige Festsetzungen gemäß Art. 6;
c) die Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Prüfungsstufen (wie z. B. Vorlage von Arbeiten aus Übungen);
d) die Prüfungsart jedes Faches (mündliche oder schriftliche Prüfungen, konstruktive oder experimentelle Arbeiten und dergleichen);
e) die generelle Art und den Umfang der Schlußdiplomarbeiten;
f) das Gewicht der Prüfungsnote jedes Prüfungsfaches und die Diplomarbeit;
g) allfälliges Erfordernis praktischer Tätigkeit;
h) die Termine für den Beginn und die Ablieferung der Diplomarbeit und soweit nötig für die Prüfungssessionen (Art. 9).

V. Übergangsbestimmung.

Art. 18. Diejenigen Kandidaten, die ihre Diplomprüfungen nach den Bestimmungen des bisherigen Regulativs begonnen haben, vollenden sie im allgemeinen gemäß diesem, jedoch mit den erforderlichen und zweckmäßigen Anpassungen, die der Schulrat auf Antrag der Abteilungskonferenzen festsetzt.

VI. Schlußbestimmung.

Art. 19. Vorstehendes Regulativ tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 20. Februar 1909.